

(Gegen die Durchbrechung des Branntweinsteuer-systems durch Ungarn.) Die Abgeordneten Dr. Diamond und Genossen haben gestern an den Finanzminister eine Anfrage wegen Umgehung der Bestimmungen des Zoll- und Handelsvertrages durch die ungarische Regierung eingebracht, in der auf den Artikel XIII des Zoll- und Handelsvertrages mit Ungarn hingewiesen wird, demzufolge der Verkehr mit Branntwein zwischen beiden Staaten

frei ist und die geltenden Gesetze und Verordnungen hinsichtlich dieses Verkehrs nur im gemeinsamen Einverständnis abgeändert werden dürfen. Während des Krieges habe aber die ungarische Regierung das geltende Branntweinsteuer-system durchbrochen, indem sie neben der Steuer eine Preisbeteiligung beim Branntwein eingeführt hat, die aus einem Zuschlag zum Branntweinpreis besteht, der alle Merkmale einer Steuer hat. Die Höhe des Preisanteiles ist nicht gesetzlich normiert; ein Ermächtigungsgesetz bestimmt bloß den Höchstanteil. Angesichts der Vorlage über die Verlängerung des Zoll- und Handelsvertrages erhält der ungarische Vertragsbruch erhöhte Bedeutung. Durch den Preiszuschlag hat sich der Branntweinpreis in Ungarn auf K. 2000 für den 100prozentigen Hektoliter Alkohol erhöht, während der Höchstpreis in Oesterreich K. 600 beträgt. Da dies eine Aufrechterhaltung des freien Branntweinverkehrs unter Rücksichtnahme auf die Interessen der Volkswirtschaft beider Staaten ausschließt, wird die Anfrage gestellt, ob die österreichische Regierung der Branntweinbesteuerung im Wege einer Preisbeteiligung in Ungarn zugestimmt habe und, falls dies geschehen ist, auf Grund welcher gesetzlichen Bestimmungen die österreichische Regierung sich für berechtigt hielt, den Zoll- und Handelsvertrag mit Umgehung des Reichsrates abzuändern.